

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. März 1950.

61/A.B.
zu/83/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In einer Anfrage der Abg. M a c h u n z e und Genossen vom 1. Februar d. J. an den Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l, betreffend Gewährung von Notstandshilfe an nichtösterreichische Staatsbürger, wurde ausgeführt, dass nichtösterreichische Arbeitskräfte, insbesondere aus den Reihen der Volksdeutschen, die in den vergangenen Jahren zum wirtschaftlichen Wiederaufbau Österreichs wesentlich beigetragen haben, im Falle der Arbeitslosigkeit nur die normale Arbeitslosenunterstützung erhalten, jedoch von der Gewährung der Notstandshilfe ausgeschlossen sind, da diese von der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht ist. Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit erscheine es jedoch recht und billig, auch diesen Personenkreis unter bestimmten Voraussetzungen in die Notstandshilfe einzubeziehen, um ihre Betreuung durch die Arbeitsämter während der Arbeitslosigkeit zu sichern. Die Abgeordneten haben an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gerichtet, ob er bereit ist, eine Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im erwähnten Sinne vorzubereiten.

In Beantwortung der Anfrage beehrt sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung darauf hinzuweisen, dass es anfangs Jänner d. J. den Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz ausgearbeitet hat, durch die auch Staatenlosen sowie Angehörigen anderer Staaten, für die die Zulassung zur Notstandshilfe gemäss § 24 Abs. 2 AlVG. mangels des Bestehens einer gleichwertigen Einrichtung im Heimatstaate nicht in Betracht kommt, der Bezug der Notstandshilfe unter gewissen Voraussetzungen ermöglicht werden soll. Die Zulassung dieses Personenkreises zur Notstandshilfe ist davon abhängig gemacht, dass innerhalb der letzten 5 Jahre 156 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen werden. Der Gesetzentwurf wurde den Zentralstellen, den Ämtern der Landesregierung und den gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer zur Stellungnahme zugeleitet und ist, nachdem sich diese Stellen in zustimmendem Sinne geäußert hatten, in der Sitzung des Nationalrates am 1. März 1950 unter Nr. 94 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates als Regierungsvorlage eingebracht worden.

- . - . -